

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Beantragung einer Erlaubnis beim

Landratsamt Sächsische-Schweiz Osterzgebirge

Ggf. erforderliche Antragsunterlagen, die i. d. R. 4 Wochen vorher einzureichen sind:

- ➔ Antragsformular
(vollständig ausgefüllt? Verantwortlicher, dessen telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung, Teilnehmerzahlen, genauer Zeitraum, Örtlichkeit, Kontrollpunkte- wo? wie?)
- ➔ Veranstaltererklärung
- ➔ Versicherungsnachweis (durch Pflichtformular)
- ➔ Karte der Örtlichkeit bzw. Streckenkarten sowie Routenlisten der klassifizierten Straßen
- ➔ bei Sportveranstaltungen ist auf Einhaltung der StVO zu achten! , weiterhin wichtig:
-wie verläuft die Sportveranstaltung? Rennen auf Zeit? Oder ist es nur wichtig die Strecke zu absolvieren?
-Gruppenstart, Einzelstart? Strecke einmal absolvieren oder mehrfach?
- ➔ Ordner- und Postenpläne
- ➔ Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten

Bei Eingriffen in den öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Sperrungen, Geschwindigkeitsreduzierungen, jegliche Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen) wird die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen erforderlich (§45 StVO). Dann sind weiterhin notwendig:

- ➔ Verkehrszeichenpläne aus denen detaillierte Beschränkungen hervor gehen
(Wie lange? In welchem Umfang? z.B. Sperrung des Marktplatz, Geschwindigkeitsreduzierungen an Straßenquerungen, „Achtung Fußgänger“ ...)
- ➔ Angaben dazu wer die Verkehrssicherung übernimmt, entweder die Benennung eines Verkehrssicherungsunternehmens oder die schriftliche Zustimmung der Stadt/ Gemeinde, dass diese alles absichert (möglich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 1 VwVfG und dem Erlass des SMWA zur Aufgabenwahrung der Straßenverkehrsbehörden (s. 2 Nr. 1b))
- ➔ der Erlass der Anordnung kann in die Zuständigkeit des Landratsamtes oder in die der Kommune fallen, je nach Zuständigkeit und Abstimmung zwischen den Beteiligten

Veranstaltungen mit Sperrung einer Bundesstraße sind nicht zulässig. Ausnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich

- ➔ Begründung zur unumgänglichen Nutzung der B-Straße
- ➔ keine Straßen im Nebennetz zur Verfügung
- ➔ traditionelle Veranstaltungen
- ➔ Veranstaltung ist eine Ausnahme/ etwas Besonderes (z.B. Tag der Sachsen, 800-Jahr Jubiläum)
- ➔ es muss eine angemessene und geeignete Umleitungsstrecke vorhanden sein

<p>Kontakt: Postanschrift Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Amt für Straßenbau und Verkehr Referat Verkehrsrecht Postfach 10 02 53 / 54 01782 Pirna</p>	<p>Sitz :Hauptgebäude/ 2. Etage Zimmer 227 Weißeritzstraße 7 01744 Dippoldiswalde Tel: 03501-515 3147/ -01 Fax: 03501-515 3149/ -09 Mail: Stephan.Schild@landratsamt-pirna.de Verkehrsrecht@landratsamt-pirna.de</p>
<p>Öffnungszeiten Abteilung Straßenbau u. Verkehr Montag 08.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr</p>	<p>Abgabe von Anträgen auch in allen Bürgerbüros/ Außenstellen möglich. Formulare im Internet: www.landratsamt-pirna.de/buergerbueros-formulare.html / „Verkehrsrecht“</p>